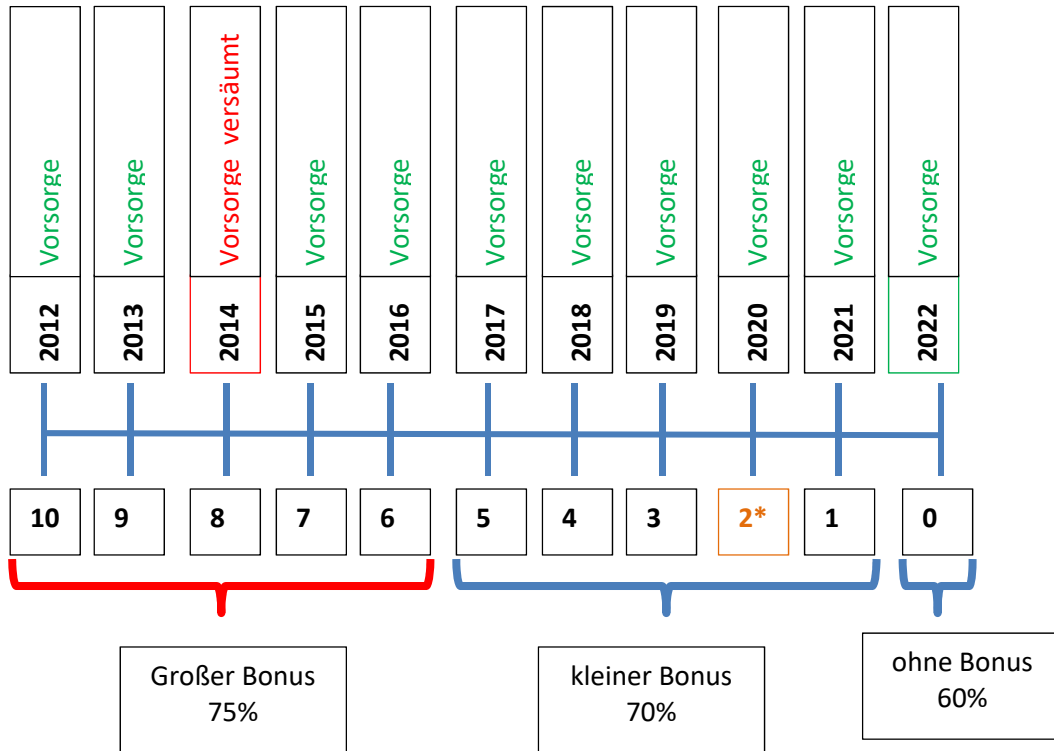


Interpretation der Ausnahmeregelung Bonus ZE

Beispiel Versäumnis innerhalb von 10 Jahren:



„In **begründeten Ausnahmefällen** können die Krankenkassen die Festzuschüsse **auf 75 Prozent** erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den **letzten zehn Jahren** vor Beginn der Behandlungen die Untersuchungen nur mit einer einmaligen Unterbrechung in Anspruch genommen hat.“

Zu dieser Bestimmung hat es **unterschiedliche Interpretationen** gegeben.

➤ Fakt ist:

→ Die Krankenkassen gehen im Wege einer **Stufenprüfung** vor, wobei im **ersten Schritt** zunächst geprüft wird, ob dem betreffenden Versicherten der sog. „**kleine Bonus**“ zustehe, der den Festzuschuss auf **70 % erhöht** und nach **5 Jahren ununterbrochener** Untersuchungen erreicht werden kann.



Für diesen Bonus gilt die Ausnahmeregelung nicht.

→ Daraus folgt, dass die besagte „Fehlzeit“ rückblickend zwingend in den Jahren 6 bis 10 vor der Behandlung liegen müsse.



Für diesen Bonus gilt die Ausnahmeregelung

Eine **Prüfung** des § 55 Abs. 1 Satz 7 SGB V findet in diesen Fällen **nicht** statt.

Wenn also innerhalb des Zeitraumes 6 – 10 Jahre vor dem Termin der Behandlung ein Versäumnis einer Vorsorge vorliegt, wird seitens des Kostenträgers trotzdem der große Bonus von 75% angerechnet. Liegt ein Versäumnis im Zeitraum der letzten 5 Jahre vor, kann kein erhöhter Bonus von 75% gewährt werden.

*Das Corona-Jahr 2020 ist als Ausnahme anzusehen.